

sie nur dann in Rechnung zu stellen, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben oder – praktisch wichtiger – wenn der Betroffene dies im Verfahren einwendet. Für die Bußgeldstellen bedeutet dies, daß sie bei Vorliegen eines Regelbeispiels nicht etwa im Hinblick auf die abstrakte Möglichkeit eines schlichten Augenblicksversagens daran gehindert sind, ein Fahrverbot anzuordnen. Sie brauchen, solange kein erkennbarer Anlaß besteht, auch keine Ermittlungen mit dem Ziel vorzunehmen, diese Möglichkeit auszuschließen.

b) Berufet sich der Kraftfahrer darauf, daß er ein Geschwindigkeitszeichen 274 (oder eine Ortstafel) schlicht übersehen hat und kann ihm diese Einlassung nicht widerlegt werden, so scheidet die Verhängung eines Fahrverbots wegen der Überschreitung gleichwohl nicht notwendig aus. Ist das gleiche Zeichen 274 im Verlaufe der vor der Meßstelle befahrenen Strecke mehrfach wiederholt worden oder geht etwa der Meßstelle ein sogenannter Geschwindigkeitstrichter voraus, durch den die zulässige Höchstgeschwindigkeit stufenweise mittels mehrerer

nacheinander aufgestellter Vorschriftszeichen herabgesetzt wird, so hat der betroffene Verkehrsteilnehmer – wenn der Tatrichter seine Einlassung nicht schon aufgrund dieser Umstände als widerlegt ansieht, was allerdings regelmäßig nahe liegt – die gebotene Aufmerksamkeit in grob pflichtwidriger Weise außer acht gelassen. Dasselbe gilt in Fällen, in denen sich die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung durch Vorschriftszeichen 274 der StVO (beispielsweise im Baustellenbereich einer Bundesautobahn) oder durch § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO in Verbindung mit der Ortstafel aufgrund der ohne weiteres erkennbaren äußeren Situation (Art der Bebauung) jedermann aufdrängt. Bei Feststellung solcher – ohne Aufwand zu ermittelnden – äußeren Umstände wird sich die für die Anordnung eines Fahrverbots erforderliche grobe Pflichtverletzung auch bei Unkenntnis der konkreten Geschwindigkeitsbeschränkung infolge Übersehens eines Zeichens allenfalls bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verneinen lassen.

► Der Autor: Dr. Joachim Jagow, Ministerialdirigent, Bundesverkehrsministerium, Bonn.

► Schreibt für den VD seit: 1980.

► Seine Spezialgebiete: Straßenverkehr, Straßenverkehrsrecht, Führerscheinswesen, Fahrzeugzulassung.

Tips bei Halswirbel-Arthrose

Anzeige

Wenn die Wirbelsäule im Halsbereich von Arthrose betroffen ist, können Schmerzen auftreten, die vom Nacken bis weit in die Arme und Hände ausstrahlen und die oft mit Nervenschmerzen verwechselt werden. In ihrer neuen Informationszeitschrift „Arthrose-Info“ gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe e. V. mit Sithu in Frankfurt zahlreiche Hinweise zu dieser häufigen Arthroseform. In anschaulichen und interessanten Darstellungen

werden wirksame Behandlungsmethoden und wertvolle Tips beschrieben. Das neue Heft enthält darüber hinaus viele weitere nützliche Empfehlungen für alle Arthrose-Betroffenen. Ein kostenlose Musterheft des „Arthrose-Info“ kann angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e. V., Postfach 11 05 51, 60040 Frankfurt/M. (Bitte eine 1,- DM-Briefmarke für Rückporto beifügen).

Ermittlung bei Kennzeichen-Anzeigen

Bernd Huppertz

Die Ermittlung von Fahrzeugführern bei sogenannten Kennzeichen-Anzeigen (zum Beispiel Geschwindigkeitsverstöße mit Fotobeweis) gestaltet sich angesichts der kurzen Verjährungsfrist des § 26 III StVG von drei Monaten und dem gestiegenen Rechtsbewußtsein der betroffenen Fahrzeughalter/-führer zunehmend schwieriger.

Damit die Verfahren mit zum Teil hohen Geldbußen und Fahrverboten nicht vor der Ermittlung des tatsächlichen Fahrzeugführers verjähren, gehen einige Ermittlungsbehörden dazu über, Verjährungsunterbrechungen vor Erlaß des Bußgeldbescheides herbeizuführen. Nicht immer jedoch mit dem gewünschten Erfolg, wie jüngste Urteile belegen.

1. Polizei und Bußgeldbehörde als Verfolgungsbehörde

Gemäß § 35 OWiG ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Aufteilung der Kompetenzen festgelegt ist¹⁾. Gemäß § 36 II OWiG können die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer die Zuständigkeiten durch

Rechtsverordnung zuweisen. Dies geschieht regelmäßig²⁾ (in NW zum Beispiel durch die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden³⁾. Je nach Ausgestaltung der Zuständigkeitsverordnungen ist die Polizei dann zuständige Verwaltungsbehörde (= Verfolgungs- und Ahndungsbehörde), solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörde abgegeben hat.

2. Die Verjährungsunterbrechungen

§ 33 OWiG listet enumerativ⁴⁾ die Anwendungsfälle der Verjährungsunterbrechung auf. Entscheidendes Kriterium dabei ist das Vorliegen der Betroffeneneigenschaft. Wo dies nicht expressiv verbit auch so beschrieben ist, wurde diese Lücke durch die Rechtsprechung geschlossen.

So unterbricht die Versendung eines Anhörungsbogens (§ 33 I Nr. 1 OWiG) an eine juristische Person (Unternehmen, Firma etc.), verbunden auch zum Beispiel mit der Bitte, den Fahrer zu benennen, die Verjährung nicht⁵⁾, denn die Unterbrechungshandlung ist hinsichtlich des Fahrzeugführers nicht an einen individu-

¹⁾ Göhler, OWiG, 11. Auflage, Rz. 11a zu § 36 OWiG.

²⁾ Siehe hierzu Anhang Teil B bei Göhler, a.a.O.

³⁾ Vom 25.9.1979 (GVNW 652; SGVNW 45) i.d.F. vom 7.11.1983 (GVNW 548).

⁴⁾ Göhler, Rz 2 zu § 33 OWiG.

⁵⁾ Göhler, Rz 13 und insb. 14 zu § 33 OWiG; OLG Köln DAR 1996, 246; OLG Brandenburg, Urteil vom 10.4.1997 12 Ss (OWi) 22 B/97) n.v.

ell bestimmten Täter gerichtet. Zwar ist anerkannt⁶⁾, daß die schriftliche Anhörung, die dem Betroffenen Gelegenheit gibt, sich zur Beschuldigung zu äußern, zur Verjährungsunterbrechung im Sinne einer Bekanntgabe eines gegen den Betroffenen geführten Ermittlungsverfahrens ausreicht, jedoch ist in den oben beschriebenen Fällen die Verwendung eines Anhörungsbogens rechtsfehlerhaft. Hier müßte ein Zeugen-Fragebogen Verwendung finden.

Auch die Anordnung der Vernehmung eines Betroffenen in einem Amtshilfersuchen unterbricht die Verjährung der Verkehrsordnungswidrigkeit nur, wenn der Betroffene in dem Ersuchen hinreichend konkretisiert ist oder er jedenfalls aufgrund bei den Akten befindlicher Unterlagen bestimmt werden kann⁷⁾.

Gleiches gilt für die richterliche Vernehmung von Zeugen (§ 33 I Nr. 2 OWiG): hier wird die Verjährung auch nur dann unterbrochen, wenn bereits gegen eine namentlich bekannte natürliche Person als Betroffenen ermittelt wird⁸⁾.

Auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde (§ 33 I Nr. 5 OWiG) unterbricht die Verjährung nicht, solange nicht konkret gegen eine bestimmte Person ermittelt wird.

Auf diese Weise kann auch die Abwesenheit des Betroffenen nicht festgestellt werden. Setzt man – wie in diesen Fällen regelmäßig üblich – in rechtswidriger Weise automatisch Halter und Fahrer gleich (= Betroffener), so steht zunächst

einmal gerade dessen Anwesenheit fest, da ja die Halteradresse vorliegt. Einwohnermeldeamtliche Anschlußermittlungen und/oder Vor-Ort-Ermittlungen müßten hier erst ergeben, der Betroffene habe seinen Wohnsitz ohne Abmeldung verlassen oder befinde sich im Ausland.

Erst die Statuierung eines Betroffenen und dessen festgestellte Abwesenheit ermöglichen die vorläufige Einstellung eines anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und unterbrechen damit die Verjährung ebenso wie jede danach getroffene Anordnung zur Aufenthaltsermittlung des Betroffenen (zum Beispiel Anfrage beim Einwohnermeldeamt) oder zur Sicherung von Beweisen (zum Beispiel Zeugenvernehmung)⁹⁾.

3. Betroffener im Sinne des OWiG

Die Ermittlungen bei sogenannten Kennzeichen-Anzeigen setzen regelmäßig nicht beim Fahrzeugführer, sondern nach Durchführung der sogenannten „Halterabfrage“ beim Inhaber der amtlichen Zulassung ein. Dieser Bezeichnung ist gegenüber dem Begriff des Halters der Vorzug zu geben, da bei der Aufnahme der Ermittlungen noch nicht einmal diese Zuordnung vorgenommen werden kann: die Haltereigenschaft spiegelt in erster Linie ein rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis wider¹⁰⁾. Dafür ist weder das Eigentum am Fahrzeug noch der Umstand, für wen das Fahrzeug zugelassen ist, entscheidend.

Nach Abschluß diesbezüglicher Ermittlungen steht also lediglich der Inhaber der amtlichen Zulassung fest. In einem zweiten Ermittlungsschritt ist dann der Halter zu ermitteln. Das ist die Person, die eigenverantwortlich über den Einsatz seines Kfz entscheiden kann¹¹⁾.

Aus der Haltereigenschaft die Führeigenschaft zu folgern, verstößt gegen das Willkürverbot, wenn nicht weitere Beweisanzeichen hinzutreten, die in nachvollziehbarer Weise die Identität von Halter und Führer belegen¹²⁾. Eine solche Schlußfolgerung ist amtspflichtverletzend i.S.d. § 839 BGB und fordert Schadensersatzpflichten gegenüber dem Nicht-Betroffenen¹³⁾.

Zu diesem Zeitpunkt der Ermittlungen ist der Inhaber der amtlichen Zulassung/Halter lediglich Zeuge in einem Verfahren gegen Unbekannt.

Betroffener i.S.d. OWiG ist derjenige, gegen den sich die Ermittlungen mit Tatverdacht richten¹⁴⁾. Dies kann jedoch nur eine namentlich bekannte natürliche Person sein. Dazu genügt weder die Haltereigenschaft noch ein Foto des Täters, mag dieses auch nach seiner Ermittlung eine sichere Identifizierung erlauben¹⁵⁾.

Fazit:

Die Betroffeneneneigenschaft ist zentraler Anknüpfungspunkt bei Verjährungsunterbrechungen i.S.d. § 33 I OWiG; die richtige Statuierung unumgänglich.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Oberkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991.

► Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen

Erwiderung auf Leserbrief

Zum Leserbrief von Fritz David in VD 10/1997, S. 239, – Baustellen und ihre Erlaubnispflicht –

Die von mir aufgeworfene Frage der Ermächtigungsgrundlage für die Genehmigung zum Aufstellen von Leitergerüsten ist keine Fiktion. Der Verfasser ist sich sicher, daß heute noch einige Verwaltungen die Aufstellung von Lei-

tergerüsten mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO genehmigen. Verschiedene Verlagsgruppen bieten noch immer entsprechende Mustervordrucke an. Wegen bestehender Rechtsunsicherheiten in Rheinland-Pfalz hatte das zuständige Landesministerium für Wirtschaft und Verkehr die Frage untersucht und sprach sich schließlich dafür aus, daß die Aufstel-

⁶⁾ Göhler, Rz. 10 zu § 33 OWiG.

⁷⁾ OLG Düsseldorf DAR 1995, 374.

⁸⁾ BGH NJW 1997, 598.

⁹⁾ Göhler, a.a.O., Rz. 27 zu § 33 OWiG.

¹⁰⁾ Jagusch/Hentschel, Rz. 14 zu § 7 StVO: m.w.N.; Jagow, StVZO Losebl., Rz. 3 zu § 31 StVZO; OLG Düsseldorf DAR 1991, 29 m.w.N.

¹¹⁾ BGH VRS 7, 30; 22, 422; 35, 274; 65, 108.

¹²⁾ BVerfG NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94).

¹³⁾ LG Frankfurt, Urteil vom 10.7.1996 (2/4 O 37196) n.v.

¹⁴⁾ Göhler, a.a.O., Rz. 49 Vor § 59 OWiG.

¹⁵⁾ BGH NJW 1997, 598.